AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dezernat 3
Justiziariat

Bochum · 15.01.2021

AB 02/2021

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft

an der Hochschule für Gesundheit

vom 06.01.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), §§ 2 S. 2, 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO) vom 18. Dezember 2019 (GV.NRW 2020 S. 2) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Verfahrensvorschriften

2. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

3. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 4 Zulassungszahlen / Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahl von Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

§ 7 Zulassung im Nachrückverfahren

§ 8 Bescheidung des Zulassungsantrages

§ 9 Rücknahme der Zulassung bei Täuschung

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse

Anlage 2: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten gem. § 3 Abs. 2

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 2 Verfahrensvorschriften

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Fristen des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Die Zulassung im Masterstudiengang erfolgt auf formgerechten Antrag bei Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen und entsprechender Auswahl durch die Hochschule gem. §§ 5-8 dieser Ordnung. Der Zulassungsantrag ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) elektronisch an die hsg zu übermitteln. Dabei müssen zusätzlich bis zur in Satz 1 genannten Ausschlussfrist folgende schriftliche Unterlagen, die auch in digitaler Form übermittelt werden können, eingereicht werden:

1. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 S. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte bzw. im Fall des § 3 Abs. 2 mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte ausgewiesen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Im Fall des § 3 Abs. 3 Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
4. Im Fall des § 7 Abs. 1 Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Kader gem. § 7 Abs. 2.

(2) Die Zulassung ausländischer Bewerber*innen, die die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, erfolgt nach schriftlichem Antrag bei uni-assist e.V. und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 durch die Hochschule für Gesundheit. Der Antrag bei uni-assist e.V. muss vollständige Bewerbungsunterlagen sowie das Bewerbungsentgelt enthalten und bei Bewerber*innen aus der Europäischen Union bzw. den EWR-Staaten bis zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres bzw. bei den übrigen Bewerber*innen bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei uni-assist e.V. eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind.

(4) Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, können den Antrag sowie die nach Abs. 2 erforderlichen Nachweise schriftlich bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der hsg einreichen. Die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) postalisch einzureichen.

2. Abschnitt: Zugang zum Masterstudium

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft ist der Abschluss eines Bachelorstudienganges in der Physiotherapie (mit 210 ECTS-Kreditpunkten) oder der Abschluss eines Bachelorstudiengangs in einer der Physiotherapie verwandten Fachrichtung wie beispielsweise Therapie-, Sport- /Bewegungs- oder Gesundheitswissenschaften, Management im Gesundheitswesen, Psychologie, Pädagogik oder Medizin (gemäß der in Anlage 1 genannten Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse), der jeweils mit 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen und mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert worden ist. Sofern der Bachelorstudiengang in einer der Physiotherapie verwandten Fachrichtung absolviert worden ist, ist zusätzlich der Nachweis einer Berufszulassung als Physiotherapeut*in in Deutschland Voraussetzung für den Zugang zum Studium.

(2) Bewerber*innen, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können Zugang zum Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft erhalten, sofern 30 ECTS-Punkte nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegtem Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Punkte trifft der Prüfungsausschuss des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Regelungen der §§ 14, 14a der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften gelten entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(3) Bewerber*innen müssen gem. § 49 Abs. 10 HG NRW die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und gem. § 5 der Einschreibungsordnung der hsg nachweisen.

3. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 4 Zulassungszahlen / Zulassung ohne Auswahlverfahren

(1) Die Anzahl der von der Hochschule für Gesundheit zu vergebenden Studienplätze richtet sich nach der von dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz NRW erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten und in höheren Fachsemestern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber*innen zugelassen.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden diese in der Reihenfolge der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auswahl von Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport- oder Nachwuchskader angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerber*innen im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerber*innen wird auf die Quote gem. Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem in Absatz 1 genannten Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kaders für das Bewerbungssemester besteht. Der Nachweis muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule für Gesundheit eingehen.

§ 7 Zulassung im Nachrückverfahren

(1) Bewerber*innen, die im Hauptverfahren keinen Studienplatz erhalten haben, können im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, wenn sie innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist erklären, dass sie an diesem Verfahren beteiligt werden wollen.

(2) Bewerber*innen, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben, sind vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Bescheidung des Zulassungsantrages

(1) Bewerber*innen, die nach dem Ergebnis des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in dem jeweiligen Studiengang zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid. Dieser Bescheid kann auch elektronisch übermittelt werden. Durch Zahlung des ersten Semesterbeitrages und Annahme des Studienplatzes im Online-Portal der Hochschule für Gesundheit erklärt die oder der Studierende ihre bzw. seine Annahme. Geht diese Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der hsg ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Der Zulassungsbescheid ergeht im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben in dem Antragsformular. Bei Unrichtigkeit von Angaben gilt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) (Rücknahme der Zulassung).

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, in dem die Auswahlgrenze/NC-Grenze aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dieser Bescheid kann ebenfalls elektronisch erfolgen.

(4) Die Auswahl- und Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 9 Rücknahme der Zulassung bei Täuschung

(1) Hat ein*e Bewerber*in beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht, ist sie*er nicht zum Masterstudium zuzulassen.

(2) Hat ein*e Bewerber*in beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, ist der Zulassungsbescheid zurückzunehmen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe zulässig.

(3) Die Rücknahme der Zulassungsentscheidung bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Entscheidung ist der Bewerber*in Gelegenheit zur Stellungnahme i.S.d. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz am 6. Januar 2021 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 12.01.2021

Prof. Dr. Christian Trimmreck

Präsident

Anlage: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse

Dazu zählen insbesondere:

Bereich Therapiewissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Angewandte Therapiewissenschaft(en)	Bachelor
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege	Bachelor
Präventions-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Rehabilitationswissenschaft	Bachelor
Prävention und Gesundheitsförderung	Bachelor
Prävention, Inklusion und Rehabilitation	Bachelor
Therapie- und Pflegewissenschaften	Bachelor
Therapiewissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Sport-/Bewegungswissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Angewandte Sportwissenschaft	Bachelor
Bewegungs- und Sportpädagogik	Bachelor
Bewegungswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitssport und Prävention	Bachelor
Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport	Bachelor
Sport - Gesundheit - Freizeitbildung	Bachelor
Sport auf Lehramt	Bachelor
Sport und angewandte Trainingswissenschaft	Bachelor
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Bachelor
Sport und Leistung	Bachelor
Sport- und Bewegungspädagogik	Bachelor
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Bachelor
Sport, Gesundheit & Leistung	Bachelor
Sportpädagogik	Bachelor
Sportpsychologie	Bachelor
Sportrehabilitation und Prävention	Bachelor
Sporttherapie	Bachelor
Sporttherapie und Prävention	Bachelor
Sportwissenschaft(en)	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

Studiengang	**Mindestabschluss**
Gesundheitsdaten und Digitalisierung	Bachelor
Gesundheit und Diversity	Bachelor
Gesundheit und Pflege	Bachelor
Gesundheit und Sozialraum	Bachelor
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Integrative Gesundheitsförderung	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor

Public Health	Bachelor

Bereich Management im Gesundheitswesen

Studiengang	**Mindestabschluss**
Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapie- und Gesundheitsmanagement	Bachelor
Therapiemanagement	Bachelor

Bereich Medizin

Studiengang	**Mindestabschluss**
Medizinalfachberufe	Bachelor

Bereich Psychologie

Bereich Pädagogik

Anlage Nr. 2 – Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten gem. § 3 Abs. 2

Die für den Zugang zum Masterstudiengang nach § 3 Abs. 1 fehlenden ECTS-Punkte können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 2 für folgende nachgewiesene Qualifikationsleistungen anerkannt werden.

1. **Berufserfahrung im Gesundheitswesen:**

   Mindestens 12-monatige Berufstätigkeit als Physiotherapeut*in im Umfang von mind. 50 v. H.

   = 15 ECTS Kreditpunkte

2. **Zusätzliche Studienleistungen:**

   Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen = entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte

   Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete: Akademisches Schreiben, Biomedizinische Grundlagen, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik/Statistik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Therapiewissenschaft, Psychologie, Physiotherapie, Rehabilitationswissenschaft, Wissensvermittlung

3. **Fort-/Weiterbildung:**

   Es muss sich um eine Zertifikatsfort- bzw. -weiterbildung (Einzelfallprüfung möglich) handeln, die evidenzbasiert und durch überwiegend akademisch ausgebildete Dozierende erfolgt.

   Nachweis anerkannter Fort- und Weiterbildungen, die jeweils mindestens 150 Stunden umfassen

   = 5 ECTS-Kreditpunkte

   Dabei können für jede Fort- und Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mind. 150 Stunden 5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

4. **Fachpublikationen:**

   a) Fachpublikation mit Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (nicht peer-Review)

      = 5 ECTS-Kreditpunkte

   b) Fachpublikation mit Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (peer-Review)

      = 20 ECTS-Kreditpunkte

   c) Fachpublikation ohne Erstautorenschaft in einer Fachzeitschrift (peer-Review)

      = 10 ECTS-Kreditpunkte

   d) einen eigenständigen Beitrag bei einer fachbezogenen Tagung bzw. Kongress

      = 10 ECTS-Kreditpunkte pro fachlichem Kongress- / Tagungsbeitrag

5. **Forschungserfahrung:**

   a) mind. 12 Monate Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

      = 10 ECTS-Kreditpunkte

   b) mind. 12 Monate Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

      - bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte
      - bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.
      - bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit

      = 30 ECTS-Kreditpunkte

hsg Bochum · Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

Gesundheitscampus 6 – 8
44801 Bochum

T +49 234 77727 - 0
info@hs-gesundheit.de
www.hs-gesundheit.de